

Richtlinie der Stadt Beeskow über die Gewährung von Zuschüssen für die Mittagsversorgung der Kinder in den Schulen, Horteinrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Beeskow

§ 1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinie ist es, allen Kindern, die Kindertagesstätten, Horteinrichtungen und Schulen der Stadt Beeskow besuchen, unabhängig von der sozialen Lage der/des Personensorgeberechtigten die Teilhabe an der kostenpflichtigen Mittagsversorgung an den Öffnungstagen der Schulen, Kita- und Horteinrichtungen, außer an Samstagen zu ermöglichen. Die Richtlinie gilt nicht für Kinder, die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree besuchen.

Gesetzliche Grundlage hierzu ist § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 17 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg sowie § 113 Brandenburgisches Schulgesetz.

(2) Die Stadt Beeskow gewährt auf der Grundlage ihrer Haushaltssatzung einen Zuschuss zu den Kosten, die im Zusammenhang mit der Mittagsversorgung dieser Kinder entstehen.

(3) Ein Anspruch auf einen Zuschuss in der hier geregelten Höhe besteht nicht.

§ 2 Gegenstand des Zuschusses

(1) Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes und des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes müssen die Träger das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis gewährleisten.

Die Träger der Kita- und Horteinrichtungen sowie die Essensversorger der Mittagsessen in den Schulen sind verpflichtet, die Mittagsmahlzeiten den Schülern und den Kindern in den Hort- und Kindereinrichtungen zum halben Preis anzubieten.

(2) Die Stadt Beeskow ihrerseits zahlt an die Träger der Kita- und Horteinrichtungen sowie an die Essensversorger an den Schulen einen Zuschuss in Höhe des weiteren hälftigen Kostenanteils gem. entsprechender Vereinbarungen.

§ 3 Obliegenheiten

(1) Die Kinder bzw. Personensorgeberechtigten der essensberechtigten Kinder sind verpflichtet, gegenüber dem Essensversorger bzw. dem Träger der Kita- und Horteinrichtungen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Kind trotz Bestellung an der Teilnahme der Essensversorgung z.B. durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

(2) Wird die Obliegenheit nach Absatz 1 schuldhaft unterlassen, wird der Zuschuss für die hierdurch vergeblich zubereiteten und bereitgestellten Mahlzeiten nicht gewährt, vielmehr ist dann der volle Preis für die Mahlzeiten von den Kindern und den Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Mittagsversorgung der Kinder in den Schulen, Horteinrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Beeskow vom 16.07.2015 außer Kraft.

Beeskow, den

Frank Steffen
Bürgermeister